

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

zum Thema:

Es wird heiß: Sonnenschutz und Denkmalschutz

und **Antwort** vom 14. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21522
vom 30. Januar 2025
über Es wird heiß: Sonnenschutz und Denkmalschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Herausforderungen sind dem Senat oder den Bezirken beim Einbau von Sonnenschutz an denkmalgeschützten Gebäuden bekannt?

Frage 2:

Wie geht der Senat und die Bezirke mit den Bedürfnissen der Menschen in Bezug auf Sonnenschutz und Verschattung um, die in denkmalgeschützten Gebäuden leben?

Antwort zu 1 und 2:

Der nachträgliche Einbau von Sonnenschutzsystemen an denkmalgeschützten Gebäuden stellt eine Veränderung dar und muss daher denkmalschutzrechtlich genehmigt werden. Maßnahmen zum Sonnenschutz sind im Allgemeinen am Denkmal möglich und werden im Detail abgestimmt. Zum Umgang mit Sonnenschutz an Denkmälern hat das Landesdenkmalamt Berlin mit der Berliner Immobilienmanagement GmbH einen Leitfaden erarbeitet, der die baulichen Herausforderungen thematisiert und umfangreiche Angebote und Detaillösungen für sommerlichen Wärmeschutz an Denkmälern bietet. Der Senat nimmt die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst. Anträge auf Anbringung von sommerlichem Wärmeschutz werden von den zuständigen Genehmigungsbehörden zügig auf der Basis der oben genannten Leitlinien und dem Denkmalschutzgesetz Berlin bearbeitet.

Frage 3:

Auf welcher Rechtsgrundlage könnte Menschen, die in einem denkmalgeschützten Gebäude leben, der Einbau von Sonnenschutz verwehrt werden?

Frage 4:

Mit welcher Begründung hat der Senat oder die Bezirke den Einbau von jeglichem Sonnenschutz an denkmalgeschützten Gebäuden bereits abgelehnt?

Antwort zu 3 und 4:

Sonnenschutzmaßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Denkmalwerts darstellen würden, können aufgrund des Denkmalschutzgesetzes in Frage gestellt werden. Hier würden entsprechende Anpassungen der Planung erforderlich sein. Aufgrund von erheblicher Beeinträchtigung des Denkmalwerts mussten in einigen Fällen Anpassungen der Planung vorgenommen werden. Ablehnungen von jeglichem Sonnenschutz an einem Denkmal sind dem Senat in jüngerer Zeit nicht bekannt.

Frage 5:

Teilt der Senat die Auffassung, dass für Mietwohnungen die gleichen Hitzeschutz-Vorschriften wie für Arbeitsplätze gilt und ab einer anhaltenden Temperatur von über 26° Celsius ein Sachmangel darstellen kann und wie stellt sich die Sachlage in diesem Fall dar, wenn Menschen in ihrem Eigentum leben?

Antwort zu 5:

Arbeitsrechtliche Hitzeschutzvorgaben können nicht ohne Weiteres auf private Mietverhältnisse oder eigengenutzte Immobilien übertragen werden. Nach der Rechtsprechung stellen anhaltende Temperaturen über 26 Grad Celsius in einer Mietwohnung nicht automatisch einen Mangel dar. Die Feststellung, ob ein temperaturbedingter Mangel vorliegt, erfordert stets eine Einzelfallprüfung.

Frage 6:

Welche Vorgaben für den Einbau von Sonnenschutz können der Senat oder die Bezirke Menschen, die in denkmalgeschützten Gebäuden leben, machen und welche Rolle spielen dabei Aspekte der Nachhaltigkeit (Langlebigkeit einer Lösung) und Kosten?

Antwort zu 6:

Die Denkmalbehörden beraten Bauwillige im Hinblick auf eine denkmalverträgliche Lösung des sommerlichen Wärmeschutzes. Im oben genannten Leitfadens werden entsprechende bauliche Lösungen aufgezeigt, die sich durch Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit auszeichnen, da sie überwiegend auf marktüblichen Systemen beruhen.

Frage 7:

Auf welcher rechtlichen Grundlage können diese Vorgaben gemacht werden und wo sind für die von den Vorgaben betroffenen Menschen diese rechtlichen Grundlagen einsehbar?

Antwort zu 7:

Die Grundlage bietet das Denkmalschutzgesetz Berlin, das öffentlich einsehbar ist. Durch den oben genannten Leitfaden liegen den Genehmigungsbehörden vielfältige Musterlösungen vor, die von Bauwilligen zur Anwendung gebracht werden können. Der Leitfaden kann von der Internetseite des Landesdenkmalamts Berlin heruntergeladen werden.

Zudem bestehen Rahmenvorgaben, mit deren Hilfe die Genehmigungsbehörden, in der Regel die untere Denkmalschutzbehörde des Bezirks, kurzfristig Genehmigungen für Sonnenschutzmaßnahmen erteilen können. Diese sind ebenfalls auf der Internetseite des Landesdenkmalamts Berlin einsehbar.

Berlin, den 14.02.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen